

vorsiehenden Säzen niederzulegen. Notwendig ist es jedenfalls, daß das Handwerk über diese Frage, die in den nächsten Jahren sicher in irgendeiner Weise zur Entscheidung kommt, sich klar wird.)

1) Nach Schluß geht uns nachstehende Mitteilung zu:

Reichsverband des deutschen Handwerks. T. B. Nr. 28 R 2063. Betr.: Zwangsversicherung der Selbständigen.	Hannover, den 2. August 1928. Prinzenstraße 20. Rundschreiben Nr. 65 Rvbd.
--	--

An die Mitgliedskörperschaften im Reichsverband des deutschen Handwerks!

Wie wir erfahren, ist in diesen Tagen zu Punkt 4 der Tagesordnung des vom 5. bis 7. August tagenden Hauptverbandes deutscher Krankenkassen folgende EntschlieÙung vorgesehen:

„Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung entsprechen nicht mehr dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung. Sie werden weder den sozialen Bedürfnissen des werktätigen Volkes noch den Erfordernissen der Gesundheitspflege gerecht.

Deswegen muß die Bahn freigemacht werden, um die Krankenfürsorge wirksamer zu gestalten, ohne die Wirtschaft stärker zu belasten. Zu diesem Zweck ist die Sozialversicherung gründlich zu rationalisieren, wobei mit der Krankenversicherung als dem Fundamente der Sozialversicherung zu beginnen wäre.

Die Rationalisierung der Krankenversicherung hat sich auf die Organisation und die Leistungen zu erstrecken.

Rationalisierung der Organisation bedeutet Zusammenfassung der finanziellen Kräfte, Lastenausgleich und Vereinfachung der Verwaltung.

Hierfür werden folgende grundsätzliche Forderungen erhoben:

7. Aufhebung aller Befreiungen von der Pflichtversicherung und der Pflichtkassenzugehörigkeit, Versicherungspflichtgrenze bei 6000 RM. Jahresarbeitsverdienst, Einbeziehung der Sozial- und Kleinrentner, der versicherungsfreien Hinterbliebenen Versicherter und der Selbständigen bis zu dieser Grenze in die Pflichtversicherung. Wegfall der Barleistungen bei entsprechender Ermäßigung der Beträge für Weiterversicherte, für solche Versicherten, die regelmäßig Arbeits-einkommen im Falle der Arbeitsunfähigkeit weiter beziehen und für Selbständige Weiterversicherung am Wohnort des Versicherten.“

Es dürfte sich erübrigen, auf die Gefahr für das selbständige Handwerk, die aus diesen Säzen ersichtlich ist, nochmals hinzuweisen. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat bereits oft genug vor den Gefahren, die dem selbständigen Handwerk durch die Forderung nach einer Zwangsversicherung drohen, gewarnt und die Gründe, die gegen eine derartige Versicherung sprechen, klargelegt. Interessant sind die oben angeführten Ausführungen besonders deshalb, weil sie deutlich zeigen, welchen Weg der Hauptverband deutscher Krankenkassen für geboten erachtet, um die schwere finanzielle Lage, in der sich eine Anzahl Ortskrankenkassen trotz recht hoher Beiträge befindet, zu erleichtern. Die unter Punkt 7 aufgeführten Bevölkerungskreise, darunter auch die selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden bis zu einer Jahreseinkommensgrenze von 6000 RM. sind von dem Hauptverband deutscher Krankenkassen dazu ausersehen, mit ihren Mitteln einzuspringen. Es heißt in den oben zitierten Ausführungen: „Rationalisierung der Organisation bedeutet Zusammenfassung der finanziellen Kräfte und Lastenausgleich.“ In welcher Weise dieser Lastenausgleich erfolgen soll, ist deutlich ersichtlich aus der Aufzählung unter Punkt 7.

Diese Mitteilungen dürften besonders für die Kreise des Handwerks und Gewerbes von Interesse sein, die mit dem Gedanken der Zwangsversicherung im selbständigen Handwerk spielen, denn hierdurch wird die Aufmerksamkeit mit wünschenswerter Deutlichkeit darauf gelenkt, wohin der Weg der Zwangsversicherung schließlich führen wird. Nie wird es dem Handwerk gelingen, bei der Forderung nach einer Zwangsversicherung zu erreichen, daß für das Handwerk eine eigene Versicherung geschaffen wird, sondern es wird ganz selbstverständlich die Übernahme des selbständigen Handwerks in die allgemeine Sozialversicherung erfolgen. Gelingt es dem Hauptverband deutscher Krankenkassen aber, dieses Ziel zu erreichen, dann ist ein bedeutsames Stück der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Handwerks und Gewerbes verlorengegangen.

„Nicht erst in den letzten Monaten, sondern schon seit Jahren ist die Frage der Altersversorgung im Handwerk eine viel besprochene und angeregte. Ich darf dabei gleich darauf hinweisen, daß ich schon vor vielen Jahren und immer wieder, nicht nur in Sitzungen der Kammer, sondern auch in den Sitzungen des Handwerkerbundes und aller berufsständischen Organisationen dieses Thema eingehend erörtert habe. Leider hat man mir nicht folgen wollen oder folgen können. Es kommt hier wieder der alte Erfahrungsgrundsatz heraus, daß der Handwerker erst in bitterster Not und nur auf Drängen zu etwas zu bewegen ist und leider zu wenig Voraussicht hat.

Ich greife die Anregung des Handwerks- und Gewerbekammetags gern auf.

Es freut mich, daß in anderen Gegenden Deutschlands das Einsehen besteht, eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dem Handwerk zu geben, auf die es nach meiner Ansicht dasselbe Recht hat wie andere Berufsstände. Ebenso interessant aber ist es mir, zu ersehen, daß die Versicherung teilweise abgelehnt wird, weil man die Prämien als eine unfragbare Belastung, besonders der älteren Handwerker, betrachtet.

Diese letztere Anschauung kann doch eigentlich nur für die Einführung der Versicherung sprechen und gibt einen klassischen Beweis dafür, daß es dem Handwerk ganz schlecht geht, wenn es noch nicht einmal die Prämien für eine Versicherung aufbringen kann. Der Handwerker muß die Prämien erst von seinen Einnahmen abgeben, diese Einnahmen aber sind leider nur zu oft notwendig, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen oder die geschäftlichen Verpflichtungen zu erledigen. Es spricht also doch nur dafür und zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Lage des Handwerks eine sehr schlechte und an Kapital absolut arme ist. Anschließen möchte ich mich den Vorschlägen der Handwerkskammer Osnabrück, die Einrichtung einer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als eine staatliche zu vollziehen. Wenn auch der Herr Reichsarbeitsminister zu dem Schluß kommt, daß in der Gewerbeordnung durch Bestimmungen Widersprüche gegen eine staatliche Einrichtung beständen und dies dadurch unmöglich sei, so steht einer Änderung der betreffenden Bestimmungen durch Gesetz keine Unmöglichkeit im Wege, es ist schon manches Gesetz geändert worden, das besser ungeändert geblieben wäre.

Ich möchte auf einen Umstand hinweisen, der zum Nachdenken Anlaß gibt. Dem Handwerk ist bis jetzt nicht die Möglichkeit gegeben, eine Pensionskasse oder Versicherung angeregter Art zu erhalten, während die Beamten der Handwerkskammern und Handwerkerorganisationen pensionsberechtigt und Pensionsempfänger sind und die Beiträge für die genannten Versicherungen aus den aufgebrachten Beiträgen zur Kammer und Organisation gezahlt werden. Ist hierin nicht ein krasser Widerspruch zu finden?

Der Arbeitnehmer hat vermöge seiner tatkräftigen Organisationen alle möglichen Einrichtungen sozialer Art geschaffen bekommen, und der Staat sorgt in ganz ausgezeichneter Weise für die Arbeitnehmerschaft. Mit Hilfe des Arbeitgebers werden die Beiträge aufgebracht, für den Arbeitgeber sind diese gezahlten Beiträge völlig verlorenes Geld, das sich im Laufe der Jahre zu einem Kapital beziffert, für sich selbst aber will der Handwerker als Arbeitgeber nichts opfern, da „langt“ es gewöhnlich nicht. Wer hilft aber dem Handwerker bei schlechten Konjunkturen, bei Arbeitslosigkeit? Bis zu einem gewissen Grade der Staat, wenn der Handwerker auch Arbeitslosenunterstützung beziehen will, doch kostet ihm